

## Synopse der geänderten Satzungsbestimmungen

bisherige Fassung	neue Fassung
<b>§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz</b>	
<p>(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.</p> <p>(2) Sofern bei einem pauschal geschuldeten Entgelt die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension), gilt als Bemessungsgrundlage das Gesamtentgelt abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.</p> <p>(3) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro,</li> <li>- von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro,</li> <li>- von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro,</li> <li>- von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro</li> </ul> <p>und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelnbereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.</p>	<p>(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.</p> <p>(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt ein Fünftel des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.</p>